

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 3266/2023			
Neuzeichnung und Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bauen und Umwelt	16.02.2023	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	08.03.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	22.03.2023	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück wird zugestimmt. Die Verwaltung wird gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) beauftragt, den Flächennutzungsplan in der Fassung dieser Neuzeichnung neu bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Nach der Gebietsreform im Jahre 1972 hat die neu gebildete Samtgemeinde Bersenbrück ihren Flächennutzungsplan (FNP) erstmalig aufgestellt. Der Geltungsbereich betrifft das Samtgemeindegebiet, da die Samtgemeinde nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen für ihre Mitgliedsgemeinden für die Flächennutzungsplanung zuständig ist. Aus dem FNP entwickeln die Mitgliedsgemeinden dann in eigener Zuständigkeit die konkreten Bebauungspläne.

Der FNP in seiner Ursprungsfassung ist im Jahre 1979, also lange vor dem digitalen Zeitalter, wirksam geworden. Bis heute sind aufgrund der städtebaulichen Entwicklungen in den Mitgliedsgemeinden 76 Änderungsverfahren wirksam durchgeführt worden, wobei ein Großteil dieser Änderungen noch auf analoger Kartengrundlage gezeichnet wurde. Die Vielzahl der Änderungen führt zu einem sehr unübersichtlichen Planwerk und macht gerade auch für andere Behörden oder für Planungsvorhaben anderer Träger die planungsrechtliche Grundlagenermittlung zunehmend schwieriger. Aus diesem Grunde wurde bereits im Jahre 2010 entschieden, den Ursprungsplan und die noch analog gezeichneten Änderungspläne nicht nur zu digitalisieren, sondern auch mit den weiteren Änderungen als digitale Neuzeichnung zusammenzuführen. Das Planungsbüro Dehling & Twisselman, Osnabrück, wurde seinerzeit mit der Erbringung dieser Leistungen beauftragt und hat nunmehr die Endfassung der digitalen Neuzeichnung des FNP vorgelegt, in der alle bis heute wirksam gewordenen Änderungen eingearbeitet sind. Des Weiteren wurden gewissermaßen im Nachvollzug insgesamt 40 Berichtigungen des FNP gem. § 13a BauGB vorgenommen aufgrund von Bebauungsplänen in den 7 Mitgliedsgemeinden, die nach § 13a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) oder §

13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden durften, auch wenn sie von den Darstellungen des FNP abgewichen sind.

Die Neuzeichnung des FNP ist in der Anlage beigefügt, ebenso ein dazu erstellter Erläuterungsbericht. Aufgrund der Dateigröße von rund 35 MB kann der Gesamtplan aus technischen Gründen nicht in dieses Informationssystem eingestellt werden. Daher wurden 7 Planauszüge, jeweils für das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde, erstellt. Mit der gem. § 6 Abs. 6 BauGB vorgesehen Neubekanntmachung des FNP in der Fassung dieser Neuzeichnung wird auch der Austausch mit anderen Behörden und Planungsträgern erheblich vereinfacht und auch für die Mitgliedsgemeinden ist dieser aktuelle Gesamtplan eine bedeutende Arbeitserleichterung für die planungsrechtliche Vorbereitung der weiteren städtebaulichen Entwicklungen und die Aufstellung der konkreten Bebauungspläne.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Nein
 Ja

2. klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkung

- Nein
 Ja

Begründung:

3. gleichstellungspolitische Auswirkung

- Nein
 Ja

Begründung:

Beteiligte Stellen:

gez. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Heidemann
Fachdienstleiter III

